

# Triebel & Triebel

Rechtsanwälte

Klaus Triebel  
Volker Triebel<sup>o\*</sup>  
Rechtsanwälte  
Fachanwalt für Arbeitsrecht<sup>o</sup>  
Fachanwalt für Steuerrecht<sup>o\*</sup>  
Goetheplatz 9  
60313 Frankfurt Main  
Telefon (069) 29 20 24  
Telefax (069) 29 43 89  
E-Mail INTERNET:  
Triebel\_Rechtsanwaelte@  
compuserve.com

Triebel & Triebel \* Goetheplatz 9 \* 60313 Frankfurt am Main

Herrn Jürgen Partenheimer

Mitglied des Verwaltungsrates der DG Bank

c/o Münchner Bank EG

Frauenplatz 2

80331 München

Frankfurt, den 13.11.1997

Fuchs . / . DG Bank

Verwaltungsrat

Schreiben vom 06.11.1997

Sehr geehrter Herr Partenheimer!

Mit Interesse haben wir Ihrem Schreiben vom 06.11.1997 entnommen, daß sich der Vorstand der DG Bank „mit der Angelegenheit beschäftigt habe“. Daß der Vorstand der DG Bank diese Angelegenheit „intern“ überprüft hat und zu dem Schluß gekommen ist, „daß es für die erhobenen Vorwürfe keine Grundlage gibt“, war allerdings nicht der Sinn und Zweck unseres Schreibens vom 09.10.1997.

Sinn und Zweck war, daß der Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan der Bank seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt und die Überprüfung selbst vornimmt und die entsprechenden Konsequenzen zieht und nicht, daß der Vorstand sich selbst einen „Persilschein“ ausstellt.

Was soll denn der Satz bedeuten, „daß es für die erhobenen Vorwürfe keine Grundlage gibt“?

Bedeutet er, daß der Vorstand den Aktiendeal nicht unter Verletzung aller Insiderregel an AMB verraten hat? War unsere Behauptung falsch?

Die Tatsache, daß eine Verkaufsoffer von ca. einer halben Milliarde DM AMB Namensaktien in der DG Bank lag, war eine Insidertatsache und alle Personen, die davon Kenntnis erhielten waren Insider gem. § 13 Abs. 1 Zif.1 und 3 WpHG. Auch war das Volumen dieser Verkaufsoffer - ca. 5% des Grundkapitals der AMB - geeignet den Kurs der AMB Aktie zu beeinflussen, s. § 13 Abs.1 WpHG letzter Satz. Genau diese Insidertatsache wurde vorsätzlich an den Vorstand der AMB weitergegeben, um diesen kurz vor der Hauptversammlung zu informieren. Der Vorstand der AMB reichte dann diese Information an eine Reihe von Hauptaktionären weiter. Alle diese Personen, die an der Weitergabe von diesen Informationen beteiligt waren, haben sich gem. § 14 Abs.1 Zif 2 WpHG schuldig und damit strafbar gemacht gem. § 38 Abs. 1 Zif. 2 WpHG. Bestraft wird diese Tat mit Gefängnis bis zu fünf Jahren.

Sollte der Vorstand der DG Bank Ihnen gegenüber erklärt haben, er habe mit der Kontaktaufnahme mit dem Vorstand der AMB sicherstellen wollen, daß der spätere Käufer der Unterstützung durch den AMB Vorstand sicher ist und keine Schwierigkeiten bei der Eintragung in das Aktienbuch befürchten muß, so ist dies eine bewußte Irreführung des Verwaltungsrates. Denn einmal kannte der Vorstand der DG Bank den Verkäufer nicht und darüberhinaus auch nicht den potentiellen Käufer (es gibt auch Käufer, die gar nicht in das Aktienbuch eingetragen werden wollen). Sinn und Zweck dieser Aktion des Vorstandes der DG Bank war es offensichtlich zusammen mit der AMB Einfluß darauf zu nehmen in welche Hände die Aktien gelangen sollten. Gerade das aber wollte der Verkäufer dieses Aktienpaketes vermeiden und hatte unserer Mandantin die strikte Anweisung gegeben, daß die AMB und die Allianz auf keinen Fall von dem Verkauf vorher erfahren durften. Der Verkäufer befürchtete, daß dann durch Kursmanipulationen der Verkauf verhindert werden könnte.

Genau das aber ist geschehen. Am Tag vor der rechtswidrigen Bekanntgabe des Deals an unbefugte Dritte (AMB und Allianz), nämlich am 04.07.1997 stand der Kurs der AMB Namensaktie auf DM 1570,-. Dann explodierte der Kurs in sechs Handelstagen auf DM 1850,- also fast um ca. 300 Punkte und danach noch höher bis zu einer Spitze von DM 1920,- Punkten am 23.07.1997. Hier wurde offensichtlich versucht den Kurs explosiv so hoch zu

ziehen, daß ein potentieller Käufer abgeschreckt werden sollte. Dieser hätte nämlich für dieses Paket über 70 Millionen DM mehr bezahlen müssen als am 04.07.1997.

Alle diese Vorgänge und Gefahren waren dem Generalbevollmächtigten der DG Bank, Dr. Bräuer, wohl bekannt. Dennoch provozierte er die Bekanntgabe dieses Aktiendeals durch ein Vorstandsmitglied der DG Bank und verstieß damit vorsätzlich gegen die Interessen des Kunden der DG Bank, d.h. des Verkäufers. Auch ein solches Verhalten ist gem. § 32 Abs. 1 Zif. 1 und gem. § 32 Abs.2 Zif. 1u. 2 WpHG verboten und damit strafbar.

Wir übersenden Ihnen diese kurze Stellungnahme, um Sie über die tatsächlichen Vorgänge und deren Rechtsfolgen zu unterrichten, da wir annehmen, daß Sie bei Kenntnis dieser Rechtslage Ihr Schreiben vom 06.11.1997 an uns wohl nicht verfaßt hätten.

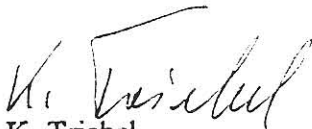
Darüberhinaus dürfen wir uns die Anfrage bei Ihnen erlauben, ob Sie diese Stellungnahme vom 06.11.1997 im Namen des Verwaltungsrates der DG Bank abgegeben haben?

Ihr Einverständnis voraussetzend, werden wir unsere Ausführungen an alle Mitglieder des Verwaltungsrates übersenden, damit alle denselben Wissensstand haben.

Sollten unsere Bemühungen, die Angelegenheit über den Verwaltungsrat zu klären, scheitern, werden wir das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel unterrichten, sobald uns der Verkäufer der AMB Namensaktien dazu den Auftrag erteilt.

Interessant wäre es für uns, ob Sie bereit sind, uns die „Ausführungen“ des DG Bankvorstandes zur Verfügung zu stellen, denn dann würden wir Ihnen noch genauere Informationen geben können, da auch dieses Schreiben nur ein Fragment der tatsächlichen Zusammenhänge darstellt.

Mit freundlichem Gruß.

  
K. Triebel

Rechtsanwalt